

Wer ist vom Wohngeld ausgeschlossen?

Ausgeschlossen sind Personen die Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen, wenn in diesen Leistungen bereits die Kosten der Unterkunft enthalten sind.

Auch alleinstehende Studentinnen und Studenten/ Auszubildende mit einem Anspruch dem Grunde nach auf Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III sind ausgeschlossen.

Wo können die Leistungen beantragt werden?

Die **Antragsformulare** erhalten Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder beim Landratsamt Fürth → Wohngeldbehörde (Dienstgebäude Fürth).

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A – H	Tel.: 0911/9773-1239	Zi.Nr. 2.14
I – L	Tel.: 0911/9773-1240	Zi.Nr. 2.14
M – Q	Tel.: 0911/9773-1241	Zi.Nr. 2.15
R – S	Tel.: 0911/9773-1242	Zi.Nr. 2.15
T – Z	Tel.: 0911/9773-1243	Zi.Nr. 2.16

Fax: 0911/9773-1223
E-Mail: wohngeld@lra-fue.bayern.de

Hinweis:

Mit einer Wohngeldbewilligung besteht zusätzlich ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Wohngeld- behörde

WOHNGELD

ein Zuschuss
zur Miete oder zur Belastung



Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Aufwendungen für den selbst genutzten Wohnraum. Diesen Zuschuss gibt es auf Antrag als Miet- oder Lastenzuschuss.

Wer hat Anspruch auf Wohngeld?

Wohngeldberechtigt für den

- **Mietzuschuss**
sind Mieterinnen und Mieter einer Wohnung
- **Lastenzuschuss**
sind Eigentümerinnen und Eigentümer vom selbst genutzten Eigenheim oder einer Eigentumswohnung

Wie berechnet sich das Wohngeld?

Das Wohngeld wird für jeden Einzelfall abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung berechnet.

Wer ist ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied?

Zu den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern zählen z.B. Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Geschwister.

Was ist das Gesamteinkommen?

Grundsätzlich werden alle steuerpflichtigen sowie die in § 14 Abs. 2 WoGG enthaltenen steuerfreien Einnahmen berücksichtigt.

Es wird das Bruttoeinkommen herangezogen. Hiervon werden pauschale Abzüge für Steuern, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung vorgenommen, sofern dafür tatsächliche Aufwendungen anfallen.

Zusätzlich abgesetzt werden Frei- und Abzugsbeträge für:

- schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100 oder unter 100 bei Pflegebedürftigkeit
- Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren
- Kinder unter 25 Jahren mit eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit
- geleistete Unterhaltszahlungen

Welche Miete bzw. Belastung wird berücksichtigt?

Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund von Mietverträgen.

Belastung sind die Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgelegter Höhe.

Die Kosten für Heizung, Warmwasser und Haushaltsenergie sowie die Vergütung für die Überlassung von Garagen oder Stellplätzen werden bei der Wohngeldberechnung nicht berücksichtigt.

Die zuschussfähige Miete bzw. Belastung wird gesetzlich durch Höchstbeträge begrenzt, die sich nach der örtlichen Mietstufe und der Anzahl der Haushaltsmitglieder richten.

